



Vorstand:
Melissa Dutz
Kyra Beninga
Nils Zumkley

Pia Troßbach
Sebastian Heidrich
Mathias Ochs

Studierendenhaus,
Mertonstraße 26-28
60325 Frankfurt am Main
Telefon (069) 798-2 31 81
Telefax (069) 70 20 39

www.asta-frankfurt.de
vorstand@asta-frankfurt.de

Frankfurter Sparkasse 1822
Bankleitzahl 500 502 01
Kontonummer 200 003 763

Frankfurt am Main,
14.06.2021

Hygienekonzept Studierendenhaus

unter Berücksichtigung der Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts und der Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie der Corona-Verordnungen des Landes Hessen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten/SARS-CoV-2

I. Präambel

Die Gesundheit aller Mitarbeiter*innen, Student*innen und Besucher*innen ist uns wichtig. Daher verpflichten wir uns zum Schutz aller, die sich im Studierendenhaus aufhalten, das vorliegende Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen umzusetzen.

II. Grundsätzliches

Das Studierendenhaus wird nur im Rahmen von **Stufe 2 der landesrechtlichen Corona-Kontakt - und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV)** betrieben. Grundlage dieses Hygienekonzepts ist daher § 6b CoKoBeV.

1. Es müssen die personenbezogenen Maßnahmen zum Infektionsschutz gemäß Vorgaben des Robert-Koch-Instituts eingehalten werden:
 - a. **Händehygiene** (Handwäsche mit Seife mindestens 20 Sekunden), möglichst nicht ins Gesicht fassen,
 - b. **Abstand halten** (mindestens 1,5 Meter),
 - c. **Husten- und Nies-Etikette** (Husten und Niesen in die Armbeuge).



2. Im gesamten Haus gilt generell die **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**.¹ Ausgenommen sind Mitarbeiter*innen in ihren Büroräumen sowie Besucher*innen des Café KoZ, sobald diese einen festen Platz eingenommen haben und bis zum Verlassen des festen Platzes. Thekenkräfte müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
3. Eine regelmäßige Belüftung (alle 20 Minuten für je 5 Minuten) oder, wo vorhanden, der Gebrauch der Lüftungsanlage (mindestens dreifacher Luftwechsel pro Stunde), ist sicherzustellen.
4. Im gesamten Haus muss generell ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** eingehalten werden. Es gelten die ausgewiesenen, reduzierten Raumkapazitäten. Toilettenanlagen sind stets nur von je einer Person gleichzeitig zu benutzen. Die Einhaltung des Mindestabstands in den Räumen obliegt den Nutzer*innen. Aushänge weisen auf die Einhaltung von Abstands- und Hygienemaßnahmen hin.
5. Im Eingangsbereich, im Sekretariat und bei Verkaufstheken (z.B. Bar pupille) ist Händedesinfektionsmittel² vorzuhalten.
6. Die Bodenmarkierungen im Eingangsbereich vor dem Haus, vor dem Sekretariat sowie vor den Toiletten sind einzuhalten. Um bei Wartesituationen an die Einhaltung des Mindestabstands zu erinnern, haben Mieter*innen vor Nutzung der Räumlichkeiten Bodenmarkierungen anzubringen (draußen mit Sprühkreide, drinnen mit Tanzbodenklebeband), z.B. bei Verkaufssituationen. Für die Bodenmarkierungen im Eingangsbereich vor dem Haus, vor dem Sekretariat sowie vor den Toiletten ist der AStA zuständig. Um Schlangenbildung innerhalb des Hauses zu vermeiden, sind Mieter*innen angehalten, die Kontaktdatenregistrierung bei Mietveranstaltungen vor dem Eingang des Hauses durchzuführen, sodass eine etwaige Schlange sich im Außenbereich bildet.
7. **Aufzeichnungspflicht:** Bei Eintritt ist von jeder Person an der Pforte ein Kontaktzettel auszufüllen und anzugeben, welche Räume betreten werden. Name, Anschrift und Telefonnummer der Besucher*innen werden zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen erfasst. Auf Verlangen ist ein amtliches Ausweisdokument vorzuzeigen. Die Daten werden für die Dauer eines Monats ab Besuch des Hauses geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorgehalten und auf Anforderung an diese übermittelt sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist vernichtet. Die Bestimmungen nach Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung finden keine Anwendung. An der Pforte wird zudem für die genutzten Räume eine Strichliste geführt; es werden keine Personen mehr eingelassen, wenn die jeweilige Raumkapazität erschöpft ist. Nachweise über Impfung und Genesung im Sinne des § 6b Nr. 1 CoKoBeV für die Nutzung der Konferenzräume K1-4 werden hier kontrolliert.
8. Zwischen Raumbuchungen hat jeweils eine Zeit von mindestens 30 Minuten zu liegen. Die Gruppen werden verpflichtet, zu Beginn und zu Ende ihrer Treffen jeweils 10 Minuten den Raum zu lüften (bei K-Räumen mit offener Tür und offenem Fenster zum Innenhof für optimalen Durchzug). Es wird empfohlen, die Fenster auch während der Raumnutzungen geöffnet zu lassen.
9. Folgenden Personen ist der **Zutritt zum Haus untersagt:**

¹ Es sind medizinische-/OP-Masken oder Schutzmasken der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) als Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden, welche Mund und Nase vollständig bedecken

² Dieses muss den Wirkungsbereich »begrenzt viruzid« (wirksam gegen behüllte Viren), »begrenzt viruzid PLUS« oder »viruzid« abdecken.



- a. Personen, die unter einer akuten respiratorischen/fiebrigen Erkrankung leiden,
- b. Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer Person mit bestätigter SARS-CoV-2-Infektion hatten,
- c. Personen, die einer amtlichen Quarantäne unterliegen.

III. Raumspezifische Regelungen

III.1. Café KoZ

Um Kontaktsituationen zu reduzieren, wird die maximale Personenanzahl im Café KoZ für Mietveranstaltungen auf 25 festgelegt, im Falle von Café- oder Barbetrieb auf 20. Die Tische im Innen- und Außenbereich sind dementsprechend mit dem vorausgesetzten Abstand zu positionieren. Die Benutzung der Toiletten ist nur von maximal einer Person möglich. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bis zum Einnehmen eines festen Platzes. Beim Herumgehen ist zwingend eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. **Bei Café-Betrieb im Innenraum dürften Gäst*innen nur mit einem Negativnachweis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 CoKoBeV eingelassen und an Sitzplätzen bedient werden;** für Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen ist der Negativnachweis gemäß § 6b Nr. 2 i.V.m § 6b Nr. 3 CoKoBeV empfohlen. Bei Café-Betrieb im Außenbereich ist ein aktueller Test empfohlen.

Die Kontaktdatenerfassung erfolgt durch die Mitarbeiter*innen des Café KoZ, bei Mietveranstaltungen durch die Mieter*innen. Mieter*innen, die eigene Bewirtung durchführen wollen, müssen ein eigenes Hygienekonzept vorlegen. Als Mindeststandard gilt das vorliegende Hygienekonzept. Für den regulären Betrieb des Café KoZ gilt dessen Hygienekonzept.

Tanzveranstaltungen entfallen bis auf weiteres.

III.2. Kellerräume

Der Partykeller bleibt auf weiteres geschlossen. Im Protestkeller bleiben vorerst Gruppentreffen aufgrund der äußerst schlechten Belüftungssituation verboten; der Raum soll lediglich zum kurzfristigen Betreten geöffnet werden.

III.3. K-Räume

Die Räume K1-4 dürfen generell nur so genutzt werden, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Personen gewährleistet ist. Es gelten folgende Raumkapazitäten gemäß § 6b Nr. 1 CoKoBeV:

- K1: 7 Personen,
- K2: 10 Personen, plus maximal eine weitere geimpfte oder genesene Person,
- K3: 8 Personen,
- K4: 10 Personen, plus maximal 7 weitere geimpfte oder genesene Personen,



Die Räume sind wie zuvor beschrieben zu lüften. Die Räume müssen zwischen zwei Nutzungsphasen je 30 Minuten leer bleiben.

III.4. Festsaal

Je nach Nutzung können sich im Festsaal angesichts der Größe von 310 qm bis zu 62 Personen aufhalten. **Ein aktueller Test wird gemäß § 6b Nr. 2 i.V.m. § 6b Nr. 3 CoKoBeV empfohlen.** Als Richtwert für Vortrags- und Filmveranstaltungen gilt die Bestuhlung des Kinospulle mit 48 Plätzen. Auf eine regelmäßige Belüftung ist zu achten; außerdem soll die Lüftungsanlage genutzt werden. Der Raum ist entsprechend den Mindestabständen zu bestuhlen; die Bestuhlung des Kinospulle ist von den Mieter*innen am Ende des Mietverhältnisses wiederherzustellen.

Eine Bewirtung ist nur dann gestattet, wenn **alle** Besucher*innen einen aktuellen Test vorweisen können. Bei Verkauf an der Theke dürfen keine gemeinsam genutzten Schalen o.ä. benutzt werden, sondern nur einzelne, geschlossene Behältnisse.

IV. Geltung des Hygienekonzepts

Dieses Hygienekonzept gilt für alle Nutzer*innen des Hauses. Bei Mietverhältnissen muss es als Teil des Mietvertrags unterschrieben werden. Mietende verpflichten sich damit sowohl zur Einhaltung als auch zur Aufnahme bzw. Weitergabe der entsprechenden Daten.

